

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Karin Ricono/Frau Wedekind
	Telefon (0202)	563 6364/563 5121
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	karin.ricono@stadt.wuppertal.de ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2410/03
Sitzung am Gremium		
10.03.2004 Umweltausschuss		Beschlussqualität
		Beschluss
Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe		

Grund der Vorlage

Die aus der Eingriffsregelung resultierenden Erfordernisse zum Umgang mit nicht vermeidbaren Eingriffen werden für das Stadtgebiet Wuppertal aufgezeigt und Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Anwendung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wendet die aufgezeigten Strategien zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe an.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Herr Bayer

Begründung

Die Verwaltung legt hiermit ein strategisches Konzept vor zum Umgang mit den aus der sogenannten „Eingriffsregelung“ resultierenden Erfordernissen. Da eine Kompensation ohne Flächen nicht möglich ist, werden Lösungsansätze für die Minderung des Flächenbedarfs und die Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen vorgestellt. Es trägt sowohl den Belangen des Naturhaushaltes als auch den praktischen Anforderungen des kommunalen Handelns Rechnung, insbesondere der städtebaulichen Entwicklung sowie der Abwicklung kompensationspflichtiger Genehmigungsverfahren Dritter im städtischen Einzugsbereich.

Das Konzept soll sicherstellen,

- dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben effizient erfüllt wird und für die zu erwartenden Eingriffe der nächsten Jahre ausreichend Flächen und Maßnahmen zur Verfügung stehen,
- dass ökologisch und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen, die sich aus den Leitbildern des Naturraums und der bergischen Kulturlandschaft ergeben, zur Aufwertung von Natur und Landschaft umgesetzt werden,
- dass Kompensation vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Flächen erfolgt,
- dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen konform geht mit anderen Planwerken zur Pflege und Entwicklung der Landschaft und
- dass Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden.

Gesetzliche Grundlagen und Bedarfsplanung

Kompensation ist gesetzlich verankert im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Bundesbaugesetzbuch (BBauGB), Landschaftsgesetz (LG NRW) und Landesforstgesetz (LFoG NRW).

Die Abwicklung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung liegt bei den Kommunen. Den Städten wird mit der durch das Baugesetzbuch explizit erlaubten räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich ein Handlungsspielraum eröffnet, der es ermöglicht, Eingriffe an anderer Stelle des Stadtgebietes zu ersetzen.

In anderen Planverfahren und Planfeststellungsverfahren kann die Stadt als ULB entweder als Genehmigungsbehörde darauf Einfluss nehmen, dass ein Eingriff gemäß ihren Vorgaben ausgeglichen wird oder sie wird von der Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde (HLB) am Verfahren beteiligt.

Weitere Details zu den gesetzlichen Grundlagen der Eingriffsregelung siehe im Anhang 1 unter Rechtsgrundlagen.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf (2004) wird unter Pkt. 6.1 ff ein Kompensationskonzept vorgestellt, das auf einer Gesamtkonzeption für das Stadtgebiet fußt, die sich an den regionaltypischen Eigenschaften der bergischen Landschaft orientiert. Ziele, Planungsinstrumente zur Umsetzung und Maßnahmenschwerpunkte sind in einem iterativen Planungsprozess abgestimmt und in den Flächennutzungsplan (FNP) eingearbeitet worden. Eine weitere Konkretisierung wird der unteren Landschaftsbehörde (ULB) vorbehalten.

Der FNP-Entwurf benennt den durch seine Flächenausweisungen verursachten zu erwartenden Kompensationsbedarf in einer Größenordnung von insgesamt ca. 12 Mio. Ökologischen Werteinheiten¹, die durch konkrete flächenbezogene Maßnahmenvorschläge abzudecken sind.

Darüber hinaus müssen infolge von Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung eine Vielzahl (ca. 150) von Maßnahmen zur Sanierung der Regenwassereinleitungen kurzfristig umgesetzt werden. Diese sind überwiegend mit Kompensationsansprüchen verbunden. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Fachplanungen als Grundlage für ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft an anderer Stelle gleichwertig wiederherstellen (§ 5

¹ Berechnungsgrundlage nach Bewertungsverfahren LUDWIG, 1991, FNP-Entwurf 2004, S.70 ff

LG NRW). Geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einer Reihe von Fachbeiträgen benannt. Diese Maßnahmenplanungen liegen in unterschiedlicher Detaillierung vor und bauen z.T. aufeinander auf. Damit ist die Stadt in der Lage, eine Vielzahl thematisch unterschiedlicher, räumlich verteilter und auf die ökologische Aufwertung verschiedenartiger Biotoptypen zugeschnittenen Maßnahmen anzubieten, die als Kompensationsmaßnahmen für den funktionalen Ausgleich oder Ersatz geeignet sind.

Im folgenden sind die wesentlichen Planwerke aufgelistet:

- FNP-Entwurf zum Feststellungsbeschluss (2004), Kapitel 6.1,
- Festsetzungen in den Landschaftsplänen (LP Ost, West, Nord, Gelpen),
- Pflege- und Entwicklungspläne für 5 Bachtäler in Wuppertal (alle als NSG festgesetzt, davon 2 darüber hinaus als Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) ausgewiesen),
- Kompensationsflächenangebotsplan, Themenkarte Waldüberführungsflächen und Obstwiesenkataster,
- Gewässerentwicklungskonzept für alle Fließgewässer des Stadtgebietes,
- Landschaftspflegerischer und gewässerökologischer Fachbeitrag zum Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Wuppertal,
- Biotopverbund Reptilienhabitate,
- Stadtbiotopkartierung (Fertigstellung der Überarbeitung bis Mai 2004)
- Wertvolle Grünlandgesellschaften im Bereich des LP Wuppertal-Ost

Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Artenschutz, schwerpunktmäßig zum Amphibien- und Reptilienschutz, kontinuierlich von der Fachbehörde überprüft und fortgeschrieben.

Eine Planungsgrundlage zum Thema Entsiegelung fehlt derzeit noch. Die Verwaltung ist bestrebt in 2004 für Entsiegelungsmaßnahmen geeignete Flächen zu prüfen und zu benennen.

Aus den genannten Fachplanungen lassen sich die Maßnahmen umsetzen, die zu einer dauerhaften ökologischen Aufwertung führen. Ihre Finanzierung kann entweder an Verfahren gebunden werden oder direkt durch die ULB mittels der freien Ersatzgelder erfolgen.

Die ULB wird Maßnahmen aus diesen Planwerken im Rahmen kompensationspflichtiger Verfahren unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs vorrangig zur Umsetzung empfehlen.

Einschränkend wirkt sich der Tatbestand aus, dass in vielen Fällen private Grundstücke betroffen sind und die fachlich wünschenswerte Umsetzung der Maßnahmen das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzt, das nicht in jedem Fall gewährt wird. Deshalb sind darüber hinaus alternative Flächen, auf die die Stadt uneingeschränkt zugreifen kann, unverzichtbar.

Bedarf an Kompensation aus Eingriffen im Zusammenhang mit der Stadtentwässerung

Die Sanierung der Wuppertaler Stadtentwässerung hat kompensationspflichtige Eingriffe zur Folge (s.o.). Für deren Kompensation wurden bereits Vorschläge im Rahmen des Landschaftspflegerischen und gewässerökologischen Fachbeitrages zum GEP überschlagsmäßig zusammengestellt. Diese Maßnahmen ergeben sich aus den Leitbildern eines naturnahen Fließgewässersystems und dienen der Renaturierung der Gewässer und ihrer Auenbereiche. Darüber hinaus wird die ULB weitere Maßnahmen aus den Pflege- und Entwicklungsplänen für ökologisch besonders hochwertige Naturschutz- und FFH-Gebiete benennen, deren Umsetzung die WSW im Rahmen der Kompensation finanzieren wird.

Zur Ausführung werden vorwiegend Maßnahmen kommen, die eine deutliche ökologische Verbesserung des Ist-Zustandes herbeiführen. Demgegenüber sind Maßnahmen, die der kontinuierlichen Pflege mit dem Ziel eines Erhalts des Ist-Zustandes dienen, klassische Landschaftspflegemaßnahmen, die, wenn möglich unter Ausnutzung von Fördermitteln der Bezirksregierung, in der Zuständigkeit der ULB umgesetzt werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat mit Schreiben vom 09.09.03 bestätigt, dass Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, sofern sie nicht Maßnahmen sind, die sich aus anderen Rechtsvorschriften als originäre Aufgaben der Wasserwirtschaft ableiten.

Flächenbedarf und nachhaltige Flächensicherung

Der „Flächenverbrauch“ wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde geregelt. Die Stadt Wuppertal hat sich grundsätzlich für einen sparsamen Umgang mit Freiflächen entschieden (s. dazu die Umweltleitlinien der Stadt Wuppertal, einstimmiger Ratsbeschluss vom 09.11.1998). Wenn darüber hinaus nach Abwägung aller Belange die Stadt entscheidet, dennoch Flächen im Außenbereich für Bebauung in Anspruch zu nehmen, werden ihnen in den Bauleitplanverfahren konkrete Ausgleichsflächen und -maßnahmen zugeordnet, die dauerhaft rechtlich zu sichern sind und deren Erwerb und langfristige Pflege von den Eingriffsverursachern zu entgelten ist.

Die meisten für Kompensationsmaßnahmen geeigneten städtischen Flächen wurden in den vergangenen Jahren weitgehend bereits durch Bauleitplanverfahren gebunden, so dass für die nun im Verfahren befindlichen Pläne – wie z.B. Kleine Höhe und Rangierbahnhof Vohwinkel – sowie künftige Verfahren keine schnell verfügbaren und geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Wenn der Rat einer Bebauung der Kleinen Höhe zustimmt, muss auch die infolge des Eingriffs notwendige Ausgleichsfläche von 10 bis 11 Hektar nachgewiesen werden.

Um für die Zukunft ausreichend Flächen für Maßnahmen bereitstellen zu können, wird die folgende Lösung vorgeschlagen:

Idealerweise erwirbt die Stadt eine Fläche im Außenbereich in ausreichender Größe und mit einem hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Entwicklungspotential, so dass für die Zukunft unterschiedliche Maßnahmen hier umgesetzt und dauerhaft gesichert werden können (s. dazu auch Anlage 1, Stichwort Ausgleichsflächenpool).

Tritt die Stadt zunächst in Vorleistung beim Ankauf der Fläche, erfolgt die Refinanzierung über die Kostenerstattungssatzung beschlossen vom Rat der Stadt am 27.7.1995, geändert am 23.03.1998. Die Kostenerstattungsbeträge werden für die Durchführung von zugeordneten Kompensationsmaßnahmen erhoben. Im Rahmen sog. „geteilter Bebauungspläne“, kann der Ausgleich von Eingriffen räumlich, inhaltlich und finanziell verbindlich geregelt werden. Der Eingriffsverursacher trägt anteilig die Kosten eines ökologischen und landschaftsästhetischen Ausgleichs, der hier räumlich getrennt vom Ort des Eingriffs umgesetzt wird.

Im Stadtgebiet von Wuppertal prüft die Verwaltung verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für Kompensationsmaßnahmen und sollte beauftragt werden, die rechtliche Sicherung und ggf. den Ankauf vorzubereiten, um für die nächsten Jahre die geplante städtebauliche Entwicklung absichern zu können.

Ersatzaufforstungsflächen

Eingriffe in Wald werden nach Landesforstgesetz (LFoG) NRW geregelt. Ein Eingriff in Wald ist immer durch Ersatzaufforstung und ggf. durch ökologische Maßnahmen im Wald zu ersetzen.

Es ist besonders problematisch, geeignete Ersatzaufforstungsflächen festzulegen, wenn dadurch landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren gingen. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde sollen nunmehr Flächenreserven für Kompensation von Wald geschaffen werden, ohne zusätzliche Flächen aufzuforsten.

Auf einigen Flächen, die in älteren rechtskräftigen Bauleitplanverfahren ursprünglich als Grünfläche oder Kleingartenfläche festgesetzt waren, hat sich inzwischen Wald im Sinne des Forstgesetzes entwickelt. Da dort an der ursprünglichen Stadtplanung nicht mehr festgehalten wird, erkennt die zuständige Untere Forstbehörde eine planrechtliche Änderung in Wald als „Ersatzaufforstung“ an. Im FNP-Entwurf zum Feststellungsbeschluss 2004 (s. Wald, S. 58 ff) werden diese Flächen bereits entsprechend ihrer tatsächlichen heutigen Nutzung als Wald dargestellt. Damit sind nun 25 ha „Aufforstungsfläche“ vorhanden, die für Kompensation von Eingriffen in Waldbestände in Zukunft angerechnet werden können. Dazu müssen mehrere verbindliche Bebauungspläne angepasst werden.

Bei Eingriffen in ältere wertvolle Baumbestände fordert die Untere Forstbehörde einen Ersatz von größer 1:1 (max. 1:3). In Zukunft wird diese zusätzliche Kompensation auch durch die Überführung nicht standortheimischer Gehölzbestände in standortheimische Gehölzbestände erzielt werden können und damit in schon bestehenden Waldbeständen umzusetzen sein. Für das Stadtgebiet Wuppertal hat die Verwaltung dazu eine digitale Karte erarbeitet, die das Potential aller nichtstandortheimischen Waldflächen in den Bachauen der Wuppertaler Fließgewässer darstellt, so dass bei Bedarf geeignete Flächen benannt werden können.

Zukünftig könnte dadurch sichergestellt werden, dass Erstaufforstungen auf solchen Flächen durchgeführt werden, die die Landwirtschaft nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Einzelflächen, auf denen die Eigentümer eine Aufforstung wünschen und die aus fachlicher Sicht geeignet sind im Sinne einer Waldarrondierung die Waldfunktionen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, z.B. bei Windbruchschäden in Waldbeständen aufgrund fehlender Waldmäntel. In diesen Fällen wird eine Erstaufforstung unterstützt.

Kosten und Finanzierung

Die Höhe der von der Stadt vorzufinanzierenden Ausgaben hängt von den noch auszuwählenden Flächen ab. Im Haushaltsplan-Entwurf 2004/2005 sind keine besonderen Ankaufsmittel für diesen Zweck vorgesehen. Eine Finanzierung ist nur innerhalb des von der Aufsichtsbehörde eingeräumten Kreditrahmens zulässig.

Anlagen

Anlage 1 Rechtsgrundlagen und Begriffserläuterungen